



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 113. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1	Bebauungsplan "Am Seebach", GT Rieden; Gast: Herr Öchsner, Auktor Ingenieur GmbH
--------------	---

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.03.2019 bis einschließlich 26.04.2019 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2019 bis einschließlich 26.04.2019 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Seebach“, OT Rieden, durchgeführt.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.1	Prüfung der Stellungnahmen und Abwägungsbeschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
----------------	---

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Am Verfahren wurden 17 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zu den Änderungspunkten des Bebauungsplanes „Am Seebach“ vorgebracht werden:

- Bayerischer Bauernverband
- Handwerkskammer für Unterfranken
- IHK Würzburg-Schweinfurt
- Regierung von Mittelfranken
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Team Orange

Herr Öchsner von der Auktor Ingenieur GmbH erläutert die Sachverhalte.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.1.1	Stellungnahme Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten vom 28.03.2019
------------------	--

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg wurde zum Vorentwurf des BBP „Am Seebach“ beteiligt und hat dazu am 25.04.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Sie behält weiterhin ihre Gültigkeit. Folgendes möchten wir zusätzlich ergänzen bzw. anmerken:

Von Seiten der Landwirtschaft wird begrüßt, dass die Emissionen aus der Landwirtschaft und die Verwendung des Mutterbodens in den Festsetzungen aufgenommen wurden. Dies stellt eine vorbildliche Lösung dar, um eventuell zukünftig auftretende Konflikte zu vermeiden.

Baugebot

Damit nicht immer mehr Flächen für die landwirtschaftliche Produktion verloren gehen und ein tatsächliches und zügiges Bebauen erfolgt, empfiehlt das AELF die Grundstücke mit einem Baugebot nach § 176 BauGB zu belegen.

Feldhamster

Im Plangebiet wurde kein Nachweis für Feldhamsterbaue und auch keine Aktivitätsspuren gefunden. Die Verwitterungsböden weisen dort sehr schlechte Ackerzahlen (LT6V35/36 und LT6V42/40) mit nicht sehr tiefgründigen Böden auf. Nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind das keine typischen Feldhamsterflächen und ein Feldhamstervorkommen ist nicht zu erwarten. Ein Feldhamsterausgleich ist nicht erforderlich. Die Baue in unmittelbarer Nachbarschaft wurden auf Standorte mit einer sehr wechselhaften Bodengüte mit teilweisen sehr guten Böden (L4L670/70) gefunden. Ein Nachweis für einen potentiellen Lebensraum im überplanten Bereich sehen wir nicht ausreichend gegeben. Somit wird die Notwendigkeit eines Ausgleichs für den Feldhamster in Frage gestellt.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

In den grünordnerischen Maßnahmen ist ein Biozideinsatz verboten. Immer stärker ausbreitenden Neophyten (z. B. Herkulesstaude, Jakobskreuzkraut, indisches Springkraut, orientalisches Zackenschötchen, Ambrosia usw.) aber auch Problemunkräuter sind für die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Felder ein Problem (Samenzuflug). Die Bekämpfung sollte deshalb erlaubt und möglich sein. Diese Festsetzung erspart im Falle eines Falles allen Beteiligten einen hohen Verwaltungsaufwand.

Wir weisen darauf hin, dass ein Ausgleich auch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder über produktionsintegrierte Maßnahmen (z.B. Umwandlung von Ackerland in ext. Grünland, extensiven Ackerbau, Anbau von alternativen Energiepflanzen, Blühstreifen...) möglich ist. Ein weiterer Entzug von landwirtschaftlichen Flächen würde so verhindert werden. Leider vermissen wir diese Möglichkeit bei der Umsetzung der Ausgleichsflächen immer wieder.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Wir begrüßen, dass die Straße mit der Flurnummer 895 als Landwirtschaftliche Verkehrsfläche dargestellt wird, auch dass drei Stellplätze für die erste Wohneinheit gefordert werden. So können Konflikte wegen Parkens am Straßenrand vermindert werden. Um der Landwirtschaft einen reibungslose Wegeverbindung zu ermöglichen, benötigen wir eine Mindestdurchfahrtsbreite bei geradem Straßenverlauf von mind. 3,50 m. Wir bitten dies in den Hinweisen mit aufzunehmen. Um Berücksichtigung obiger Bedenken wird gebeten. Weitergehende Einwendungen gegen die vorliegende Planung sind vom AELF Würzburg nicht anzumelden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Anregungen und Bedenken der Stellungnahme vom 25.04.2018 in der Sitzung am 28.02.2019 behandelt und abgewogen wurden und an diesem Beschluss festgehalten wird.

Es wird beschlossen die Grundstücke mit einem Baugebot zu verkaufen. Ein Hinweis hierauf erfolgt als nachrichtliche Ergänzung im Bebauungsplan.

Die Gemeinde Hausen hat für die Ermittlung des Feldhamstervorkommens einen Fachgutachter beauftragt, der eine Geländebegehung durchgeführt hat. Anschließend wurden die Ergebnisse mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde besprochen und ein fachgerechtes Vorgehen erarbeitet. Dies erfolgte auf Basis der aktuellen naturschutzfachlichen Erkenntnissen und Untersuchungsmethoden. Der Gemeinderat beschließt an dieser fachlichen Ausarbeitung festzuhalten.

Pauschal einen Biozideinsatz auf Flächen des Naturschutzes zu erlauben widerspricht dem Nutzungszweck dieser Flächen. Es wird festgestellt, dass der Biozideinsatz auf den umliegenden Ackerflächen nicht reglementiert ist und gegen einen möglichen Eintrag vorgegangen werden darf. Sollte festgestellt werden, dass Problematiken auftreten können, wie in der Stellung-

nahme aufgezeigt, können auch Ausnahmeregelungen getroffen werden, die mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden sollen und müssen. Somit kann sichergestellt werden, dass nur ein bedarfsgerechter Biozideinsatz erfolgt. Der Gemeinderat beschließt keine Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich des Biozideinsatzes.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Feldhamsterausgleichsfläche als produktionsintegrierte Maßnahme angelegt wird. Weiterhin wird keine landwirtschaftliche Produktionsfläche in Anspruch genommen, sondern eine Grünfläche, die derzeit zur Haltung von Freizeitpferden genutzt wird.

Der Gemeinderat beschließt, dass eine Mindestdurchfahrtsbreite für landwirtschaftliche Wege nicht in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Diese sind in ihrer Breite im Bebauungsplan maßstabsgerecht dargestellt und können von jedermann ausgemessen werden. Es ist zu erwähnen, dass die landwirtschaftlichen Wegeverbindungen durch den Bebauungsplan nicht geändert werden und in ihrer derzeitigen Breite und Bauweise erhalten bleiben.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.1.2 Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 15.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Kreisgruppe Würzburg des BUND Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und gibt im Namen des Landesverbandes folgende Stellungnahme ab:

Wir halten unsere Stellungnahme vom 05.04.2018 aufrecht und ergänzen wie folgt:

Der Erhaltungszustand der unterfränkischen Feldhamsterpopulationen ist als schlecht zu beurteilen. Der weitere Verlust an Lebensraum ist daher kritisch zu betrachten. Der BN hält daher einen 1:1 Ausgleich nötig. Zudem bittet der BN um Mitteilung, wie die Dauerhaftigkeit des Ausgleichs für den Feldhamster sichergestellt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Anregungen und Bedenken der Stellungnahme vom 05.04.2018 in der Sitzung am 28.02.2019 behandelt und abgewogen wurden und an diesem Beschluss festgehalten wird.

Die Gemeinde Hausen hat für die Ermittlung des Feldhamstervorkommens einen Fachgutachter beauftragt, der eine Geländebegehung durchgeführt hat. Anschließend wurden die Ergebnisse mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde besprochen und ein fachgerechtes Vorgehen erarbeitet. Dies erfolgte auf Basis der aktuellen naturschutzfachlichen Erkenntnisse und Untersuchungsmethoden. Der Gemeinderat beschließt an dieser fachlichen Ausarbeitung festzuhalten.

Durch die Darstellung im Bebauungsplan, die in der zugesagten Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde enthaltenen Auflagen und der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Landwirt, ist der Feldhamsterausgleich gesichert.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.1.3 Stellungnahme Landratsamt Würzburg vom 25.04.2019

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,
das Landratsamt Würzburg nimmt als Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren zu der o.a. Planung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Bauplanungsrecht/Städtebau

Zum Planentwurf vom 28.02.2019 sind keine allgemeinen Anmerkungen veranlasst.

Die bauplanungsrechtlich-technische Stellungnahme zum Regelungsinhalt liegt noch nicht vor und wird so bald als möglich nachgereicht.

Wasserrecht/Bodenschutz

Das Gebiet ist nicht als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers oder amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets, **aber unmittelbar nördlich des Wasserschutzgebiets Riedener Senke.**

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange ist auch der allgemeine amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen.

Für die geplanten Regenrückhalteeteiche bzw. die Ableitung von Niederschlagswasser daraus in einen Graben (Riedener Mühlbach, Gewässer III. Ordnung), sowie ggf. für die geplante Renaturierung am Riedener Mühlbach ist ein **wasserrechtliches Verfahren erforderlich.**

Verfahrensführerin ist Frau Wanschura (Tel.: 0931/8003-730), LRA Wü, Untere Wasserrechtsbehörde. Die fachtechnische Begutachtung erfolgt durch das WWA Aschaffenburg. Um rechtzeitige Vorlage der entsprechenden Antragsunterlagen wird gebeten. Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABUDIS.

Immissionsschutz

zum o.g. Bebauungsplan wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

1. Die Gemeinde Hausen bei Würzburg beabsichtigt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Gesamtfläche von ca. 8,68 ha.
2. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Rieden und schließt dort an das bestehende Allgemeine Wohngebiet „Froschgrube“ an. Nördlich verläuft die Kreisstraße WÜ 9. Östlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Süden sind Ausgleichsflächen mit naturnaher Regenrückhaltung.
3. Es liegt ein schalltechnisches Gutachten der Auktor Ingenieur GmbH vom 28.02.2019 vor. [Bebauungsplan „Am Seebach“ Gemeinde Hausen bei Würzburg - Schalltechnisches Gutachten]

In diesem Gutachten sind die auf das geplante WA-Gebiet zu erwartenden Geräuscheinwirkungen untersucht und bewertet.

Als Geräuschquellen sind berücksichtigt:

- Sport- und Freizeitanlagen (DJK Rieden, Fußballplatz, Nebenplatz, Tennisplätze, Sportheim incl. Veranstaltungen, Sporthalle, Parkplätze)
- Verkehrslärm (nördlich verlaufende Kreisstraße WÜ 9).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der o.g. Sport- und Freizeitanlagen keine unzulässige Lärmbeeinträchtigung zu erwarten ist. Am geplanten WA-Gebiet werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten.

Auf den Grundstücken entlang der Kreisstraße WÜ 9 (Immissionspunkte IP 01 bis IP 03) wird sowohl der gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Verkehrslärm an WA-Gebieten geltende Orientierungswert für Tagzeitraum von 55 dB(A) als auch der Orientierungswert für den Nachtzeitraum von 45 dB(A) um bis zu 6 dB(A) überschritten. Im übrigen Plangebiet werden die Orientierungswerte eingehalten.

Als Abhilfe schlägt Gutachter für den betroffenen Bereich eine Kombination folgender Maßnahmen vor:

- Bauschalldämm-Maße der Außenbauteile mindestens 36 dB (passiver Schallschutz)
 - Anordnung der Fenster zur Belüftung von Wohn-/Aufenthalts- und Schlafzimmern an der der Kreisstraße abgewandten Südseite (lärmorientierende Bauweise)
- Alternativ: fensterunabhängige Gebäudelüftung

- Anordnung der Freibereiche (Terrasse, Balkone) auf der schallabgewandten Seite (Süden)

Das Schalltechnische Gutachten ist in der Begründung zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt worden. Die vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

4. Das schalltechnische Gutachten ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel. Die vorgeschlagenen und im Bebauungsplan festgesetzten Schallschutzmaßnahmen sind aus der Sicht des Immissionsschutzes geeignet. Bei der Alternative sollte noch eine redaktionelle Änderung erfolgen und vor der „fensterunabhängigen Gebäudelüftung“ noch das Wort „schallgedämmte“ eingefügt werden (—schallgedämmte fensterunabhängige Gebäudelüftung). Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

Naturschutz

Die vorliegenden Unterlagen sowie die dort zutreffenden Naturschutzthemen wurden gesichtet und verglichen. Daher kann folgendes mitgeteilt werden:

- 1.) Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die Anmerkungen der Stellungnahme vom 30.05.2018 sind weitgehend beachtet. Soweit noch nicht enthalten sollte ein Durchführungstermin für die Ausgleichsmaßnahmen spätestens im 1. Winterhalbjahr nach Fertigstellung Erschließung in die Festsetzungen aufgenommen werden.

- 2.) Spezielles Artenschutzrecht

Nach fachlicher Überprüfung sind alle notwendigen Vermeidungs-, CEF- und FCS- Maßnahmen in die Festsetzungen übernommen. Bzgl. der Tierart Feldhamster wird auf eine zwar beantragte und geprüfte aber noch nicht erteilte Ausnahmegenehmigung der Regierung von Unterfranken verwiesen, die voll inhaltlich in die Festsetzungen zu übernehmen ist. Die untere Naturschutzbehörde steht für eine weitere beratende Mitwirkung zur Verfügung

Denkmalschutz

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird auf die bisherige Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.

Kreisentwicklung

Die Gemeinde Hausen plant mit der Aufstellung des B-Planes „Am Seebach“ im Ortsteil Rieden die Ausweisung eines, dem Wohnzwecke dienenden, Baugebietes mit einer Gesamtfläche von 8,68 ha (davon 2,85 ha als Grünfläche). Das Baugebiet ist als „Allgemeines Wohngebiet“ i.S.d. §4 BauNVO ausgewiesen und grenzt direkt östlich an bestehende Wohnbebauung an.

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen wird mit der steten Nachfrage nach Baugrundstücken begründet. Bestehende Baulücken befinden sich meist in Privatbesitz und werden von den Eigentümern nicht oder nur in sehr geringem Maße veräußert. Für den Ortsteil Rieden besteht keinerlei Verkaufsbereitschaft. Die Gemeinde selbst hat derzeit keine Bauflächen verfügbar. Eine maßvolle Ausweisung neuer Bauflächen zur Bedienung der Nachfrage aus der Bevölkerung heraus ist angebracht und aus Sicht der Gemeinde nachvollziehbar. Die Verwirklichung der Baumaßnahmen soll dabei in zwei Bauabschnitten nach Bedarf geschehen.

Aus Sicht der Kreisentwicklung ist die nachfragegerechte Erweiterung des Siedlungs- und Wohnflächenangebotes ländlichen Raum angebracht und sinnvoll, um die Kommunen und Ortsteile im ländlichen Raum nachhaltig zu entwickeln. Ein interkommunaler Flächenwettbewerb sollte hierbei jedoch möglichst vermieden.

Einwände gegen das Vorhaben bestehen nicht

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass das Trinkwasserschutzgebiet südlich des Riedener Mühlbachs in den Anlagen zum Bebauungsplan erfasst ist. Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt und die Stellungnahmen entsprechend behandelt.

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird im Zuge der Erschließung durchgeführt.

Die Ausgleichsfläche befindet sich entlang des Riedener Mühlbaches, der renaturiert wird und ebenfalls entsprechende Uferstrukturen erhält.

Zum Thema Immissionsschutz nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass das Wort „schallgedämmte“, vor der fensterunabhängigen Gebäudelüftung nachrichtlich ergänzt wird.

Der Gemeinderat nimmt weiterhin die Stellungnahme des Naturschutzes zur Kenntnis und stellt fest, dass im Bebauungsplan der Hinweis enthalten ist, dass der baubedingte Ausgleich zeitgleich zum Eingriff zu erfolgen hat. Der Gemeinderat beschließt an diesem Hinweis festzuhalten, da dies den gesetzlichen Anforderungen entspricht und so auch Pflanzungen und Ansaaten im Frühjahr möglich sind, sofern es für etwaige Böschungssicherungen etc. erforderlich ist und auch die Dauer der Anlage der einzelnen Maßnahmen (Anlage RRB, Renaturierung, Ansaaten/Anpflanzungen) so optimal eingetaktet werden können.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Höhere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt wurde und keine Stellungnahme abgegeben hat. Die Festsetzungen wurden anhand der aktuellen Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde gemäß der Email vom 12.07.2018 eingearbeitet. Somit wird davon ausgegangen, dass die Festsetzungen den Auflagen des zugesagten Ausnahmegeheimigungsbescheides entsprechen. Die Bekanntmachung und somit die Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt erst nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Anregungen und Bedenken zum Denkmalschutz der Stellungnahme vom 30.04.2018 in der Sitzung am 28.02.2019 behandelt und abgewogen wurden und an diesem Beschluss festgehalten wird.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zum Thema Kreisentwicklung zur Kenntnis. Die Gemeinde ist nicht an einem interkommunalen Flächenwettbewerb interessiert und ist erfreut, dass keine Einwände bzgl. der Kreisentwicklung bestehen.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.1.4 Stellungnahme Landratsamt Würzburg vom 16.05.2019

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass zu der o.g. Planung keine bauplanungsrechtlich-technische Beurteilung des Regelungsinhalts durch das Bauamt beim LRA Würzburg nachgereicht werden kann. Unsere Stellungnahme vom 25.04.2019 wird insoweit nicht mehr ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.1.5 Stellungnahme Regierung von Unterfranken vom 01.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nahm bereits mit Schreiben vom 30.04.2018 zu der im Betreff genannten Bauleitplanung Stellung.

Damals erhoben wir angesichts eines angrenzenden Trinkwasserschutzgebiets sowie auf Grund eines Baudenkmals innerhalb des Plangebiets Einwände gegen die Bauleitplanung, mit dem Vorbehalt diese zurückzustellen, sofern die zuständige Wasserwirtschafts- und Denkmalschutzbehörde keine Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Darüber hinaus sollte der Bedarfsnachweis hinreichend konkret dargelegt werden.

Der Bauleitplanentwurf ist inzwischen geändert worden.

Aus den aktuell vorliegenden Unterlagen geht nicht abschließend hervor, wie sich die zuständigen Fachbehörden zu den vorgenannten Belangen geäußert haben. Insofern wird diesbezüglich an unserer Stellungnahme festgehalten. Im Hinblick auf den Bedarfsnachweis sind keine weiteren Hinweise veranlasst.

Laut den Planunterlagen ist durch das Planvorhaben Lebensraum für gefährdete Tierarten (Feldhamster) betroffen. Gemäß Grundsatz 7.1.6 Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen, sollte daher der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Einwände werden von Seiten der höheren Landesplanungsbehörde nur dann nicht erhoben, wenn aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde keine Einwände bestehen bzw. diese der Planung zustimmt.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2019 zur Stellungnahme vom 30.04.2018 für Jedermann im Zuge des Beteiligungsverfahrens zugänglich war. Auch die Gemeinderatsbeschlüsse der anderen eingegangenen Stellungnahmen waren veröffentlicht. Der Gemeinderat hält an seinem Beschluss hinsichtlich der Aussagen der Fachbehörden fest. Eine Ergänzung der Anlagen mit den Abwägungsergebnissen ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat stellt fest, dass sowohl die Untere als auch die Höhere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt wurde. Die Untere Naturschutzbehörde äußert sich wie folgt: „Nach fachlicher Überprüfung sind alle notwendigen Vermeidungs-, CEF- und FCS- Maßnahmen in die Festsetzungen übernommen. Bzgl. der Tierart Feldhamster wird auf eine zwar beantragte und geprüfte aber noch nicht erteilte Ausnahmegenehmigung der Regierung von Unterfranken verwiesen, die voll inhaltlich in die Festsetzungen zu übernehmen ist“. Die Höhere Naturschutzbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben. Das Vorgehen wurde zuvor allerdings mit beiden Behörden intensiv abgestimmt und eine fachgutachterliche Begleitung in der Angelegenheit hinzugezogen. Die benötigte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wurde der Gemeinde Hausen bei Würzburg für dieses Vorhaben in Aussicht gestellt. Die Vorgaben, die in der Email vom 12.07.2018 gefordert wurden, sind im Bebauungsplan als Festsetzung eingearbeitet. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann davon ausgegangen werden, dass auch seitens der Höheren Naturschutzbehörde keine Einwände bestehen. Zudem wird auch durch die FCS-Maßnahme dem Grundsatz 7.1.6 Landesentwicklungsprogramm Bayern, dass Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden, entsprochen.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.1.6 Stellungnahme Regionaler Planungsverband vom 02.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Regionale Planungsverband Würzburg nahm bereits mit Schreiben vom 02.05.2018 zu der im Betreff genannten Bauleitplanung Stellung.

Damals erhoben wir angesichts eines angrenzenden Trinkwasserschutzgebiets sowie auf Grund eines Baudenkmals innerhalb des Plangebiets Einwände gegen die Bauleitplanung, mit dem Vorbehalt diese zurückzustellen, sofern die zuständige Wasserwirtschafts- und Denkmalschutzbehörde keine Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Darüber hinaus sollte der Bedarfsnachweis hinreichend konkret dargelegt werden.

Der Bauleitplanentwurf ist inzwischen geändert worden.

Aus den aktuell vorliegenden Unterlagen geht nicht abschließend hervor, wie sich die zuständigen Fachbehörden zu den vorgenannten Belangen geäußert haben. Insofern wird diesbezüglich an unserer Stellungnahme festgehalten.

Im Hinblick auf den Bedarfsnachweis sind keine weiteren Hinweise veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2019 zur Stellungnahme vom 30.04.2018 für Jedermann im Zuge des

Beteiligungsverfahrens zugänglich war. Auch die Gemeinderatsbeschlüsse der anderen eingegangenen Stellungnahmen waren veröffentlicht. Der Gemeinderat hält an seinem Beschluss hinsichtlich der Aussagen der Fachbehörden fest. Eine Ergänzung der Anlagen mit den Abwägungsergebnissen ist nicht erforderlich.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.1.7 Stellungnahme Staatliches Bauamt Würzburg vom 28.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 10.04.2018 haben wir eine Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben. Diese wurde durch den Gemeinderat von Hausen am 01.03. gewürdigt. Zu diesem Beschluss nehmen wir, wie folgt Stellung:
Zu 2) Es wird gebeten, im vorliegenden Bebauungsplanentwurf, den Raumbedarf für eine ggf. erforderliche Linksabbiegespur in Höhe der neuen Einmündung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass der Raumbedarf der erforderlichen Linksabbiegespur in Abstimmung mit den Erschließungsplanern bereits im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt ist.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.1.8 Stellungnahme Telekom Deutschland GmbH vom 23.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu der o. a. Planung haben wir bereits mit E-Mail vom 25.04.2018 fristgerecht Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die in der Stellungnahme vom 25.04.2018 genannten Hinweise Gegenstand der Erschließungsplanung sind.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.1.9 Stellungnahme Überlandzentrale Mainfranken vom 23.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
ergänzend zu unserer Stellungnahme dm-hl vom 02.05.2018 ist zu erwähnen, dass sich bei eventuell notwendigen Kabelumlegungen die Kostentragung nach den derzeit gültigen Verträgen richtet. Wir bedanken uns für den Hinweis, dass eine Erweiterung des Baugebietes ausschließlich in östliche Richtung erfolgen kann. Für dieses zukünftige Baugebiet ist ein Stationsplatz für eine Trafostation im Bebauungsplan vorzusehen.

Abgesehen von den genannten Ausführungen bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Seebach“ in Rieden, Gemeinde Hausen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme und den ergänzenden Hinweis, der nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes ist, zur Kenntnis. Der Gemeinderat Hausen beschließt, dass ein Stationsplatz für eine Trafostation zur Versorgung einer zukünftigen Bebauung östlich des Geltungsbereiches des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Am Seebach“, sich im zu gegebener Zeit für diesen Bereich aufzustellenden Bebauungsplan befinden soll. So findet keine Flächenbevorratung über ggf. Jahrzehnte statt.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.1.10 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 25.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Ihrem Schreiben vom 15.03.2019 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben und baten uns um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Zu der Planung hat das Wasserwirtschaftsamt zuletzt mit Schreiben vom 02.05.2018 (4-4622-WÜ143-6946/2018) Stellung genommen. Diese Stellungnahme besitzt, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit. Mit der vorgelegten Planung besteht Einverständnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass keine ergänzenden Hinweise zur Stellungnahme vom 02.05.2018 vorgebracht wurden. Die in der Stellungnahme vom 02.05.2018 vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden in der Sitzung am 28.02.2019 vollumfänglich behandelt und abgewogen. An diesem Beschluss wird festgehalten. Der Gemeinderat Hausen begrüßt, dass das Wasserwirtschaftsamt mit der Planung einverstanden ist.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.1.11 Ergänzungen laut Erschließungsplaner

Beschluss:

Weiterhin beschließt der Gemeinderat folgende nachrichtliche Ergänzungen der Erschließungsplaner im Bebauungsplan aufzunehmen:

- Änderung der Zuordnung der Symbole der Hebeanlagen gemäß den Angaben des IB Köhl, vom 09.05.2019
- Ergänzung des zeichnerischen Hinweises Punkt 8 wie folgt: „private Schmutzwasser-Hebeanlage erforderlich“
- Änderung des Hinweises Nr. 12, wie folgt:

„Anschluss an das Kanalnetz

Die mit dem Symbol für Schmutzwasser-Hebeanlagen (G 8) gekennzeichneten Grundstücke, erfordern eine Prüfung, ob die zu errichtenden Gebäude mit natürlichem Gefälle an das Schmutzwasser-Kanalnetz angeschlossen werden können. Ist dies aufgrund der geplanten Höheneinstellung der Gebäude und der Topographie nicht möglich, ist eine private Schmutzwasser-Hebeanlage einzubauen.

Hinweis des Erschließungsplaners:

Der Regenwasserkanal liegt rd. 2,50 m unter Straßenoberkante. Der Schmutzwasserkanal liegt rd. 1,70m - 3,80m unter der Straßenoberkante. Die Höheneinstellung der Gebäude ist der Tiefenlage der Kanäle anzupassen. Im Entwässerungsplan des Baugesuchs ist dies nachzuweisen.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 1.2 Satzungsbeschluss

Da mit den obigen Beschlüssen nur redaktionelle Klarstellungen bzw. nachrichtliche Ergänzungen erfolgen, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete Bebauungsplan „Am Seebach“ vom 22.03.2018, zuletzt geändert am 28.02.2019, mit Begründung, Begründung zur Grünordnung, Umweltbericht, schalltechnischem Gutachten und speziellem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird in dieser Fassung nachrichtlich ergänzt und so in der Fassung vom 25.07.2019 als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und somit die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wird erst nach Vorliegen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde durchgeführt.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 2 Neuerlass der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung)

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass durch die Änderung der Elternbeiträge sowie der Regelung für das Mittagessen im Kindergarten Rieden eine Aktualisierung der Satzung nötig ist.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut regt an, die Satzung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Hausen bei Würzburg
vom 25. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen bei Würzburg folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

1. a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
2. b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde und die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 im Kindergarten Rieden entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Das Mittagessen im Kindergarten Rieden kann nur im Voraus zusammen mit den Besuchszeiten gebucht werden.

Hinweis:

Die Buchung des Mittagessens für Kinder in der Kleinkindgruppe im Kindergarten Rieden, die am Mittagsschlaf teilnehmen, ist verpflichtend; bei allen anderen Kindern im Kindergarten Rieden besteht dagegen keine Verpflichtung, ein Mittagessen in der Einrichtung zu buchen. Die Essensgebühr ist auf 12 Monate berechnet und beinhaltet die Schließ- und Ausfalltage. Bei Krankheit oder sonstigen Fehlzeiten erfolgt keine Erstattung.

(3) Die Gebühren, d. h. (Besuchs-)Gebühren und Essensgebühren, werden jeweils am sechsten Tag eines Monats für den gesamten laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Bei Veränderungen der Besuchszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungszeiten entsprechend anzupassen. Änderungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie der Gemeindeverwaltung Hausen bei Würzburg spätestens 1 Monat vor der gewünschten Buchungsänderung mitzuteilen. Buchungsänderungen sind zu folgenden Terminen möglich:

- für unter 3-jährige Kinder: zum 01. November, 01. Februar und 01. Mai eines jeden Jahres;
- für Kinder ab dem 3. Lebensjahr: nur zum 01. Februar eines jeden Jahres.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

- a) für unter 3-jährige Kinder:
-

für eine Buchungszeit:	Gebühr für das derzeit 1. Kind	Gebühr für das derzeit 2. Kind	Gebühr ab dem derzeit 3. Kind
ab 3 bis 4 Stunden/Tag	115,00 EURO	105,00 EURO	35,00 EURO
von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag	125,00 EURO	115,00 EURO	45,00 EURO
von mehr als 5 bis 6 Stunden/Tag	135,00 EURO	125,00 EURO	55,00 EURO
von mehr als 6 bis 7 Stunden/Tag	145,00 EURO	135,00 EURO	65,00 EURO

von mehr als 7 bis 8 Stunden/Tag	155,00 EURO	145,00 EURO	75,00 EURO
von mehr als 8 bis 9 Stunden/Tag	165,00 EURO	155,00 EURO	85,00 EURO

Hinweis: In den oben genannten Elternbeiträgen sind jeweils **3,00 EURO Spielgeld** und **3,00 EURO Getränkegeld** enthalten.

▪ **b) für über 3-jährige Kinder:**

für eine Buchungszeit:	Gebühr für das derzeit 1. Kind	Gebühr für das derzeit 2. Kind	Gebühr ab dem derzeit 3. Kind
ab 3 bis 4 Stunden/Tag	95,00 EURO	75,00 EURO	20,00 EURO
von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag	100,00 EURO	80,00 EURO	25,00 EURO
von mehr als 5 bis 6 Stunden/Tag	105,00 EURO	85,00 EURO	30,00 EURO
von mehr als 6 bis 7 Stunden/Tag	110,00 EURO	90,00 EURO	35,00 EURO
von mehr als 7 bis 8 Stunden/Tag	115,00 EURO	95,00 EURO	40,00 EURO
von mehr als 8 bis 9 Stunden/Tag	120,00 EURO	100,00 EURO	45,00 EURO

Hinweis: In den oben genannten Elternbeiträgen sind jeweils **3,00 EURO Spielgeld** und **3,00 EURO Getränkegeld** enthalten.

▪ **c) für die Schulkindbetreuung im Kindergarten:**

für eine Buchungszeit:	Gebühr/Kind
ab 1 bis 2 Stunden/Tag	45,00 EURO
von mehr als 2 bis 3 Stunden/Tag	55,00 EURO
von mehr als 3 bis 4 Stunden/Tag	65,00 EURO
von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag	75,00 EURO

Hinweis: In den oben genannten Elternbeiträgen sind jeweils **1,50 EUR Spielgeld** und **1,50 EUR Getränkegeld** enthalten.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen im Kindergarten Rieden teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr monatlich
- bei einer Teilnahme an drei Tagen in der Woche 33,00 Euro,
- bei einer Teilnahme an fünf Tagen in der Woche 55,00 Euro.

Hinweise:

- Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten. Eine Buchung in der Kategorie „*von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag*“ bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Wenn es der Betrieb der Einrichtung erlaubt und die Einrichtung dieses zulässt, kann diese Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger/Erzieher/in abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung

der Eltern). Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen.

- Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche können Wochendurchschnitte gebildet werden.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr ab dem zweiten Kind entsprechend der Aufstellung in § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) gesenkt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hausen bei Würzburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 08. Februar 1983 in der seit 01. September 2017 gültigen Fassung außer Kraft.

Hausen bei Würzburg, 25. Juli 2019 (Siegel)

Bernd Schraud
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 3 Erlass einer Einbeziehungssatzung zur Schaffung von Baurecht für das Grundstück Fl. Nr. 122, Hauptstraße 32, Gemarkung Rieden
--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud verliest den Brief der Familie Albert in dem folgende Anträge enthalten sind:

- Die genannte Ausgleichsfläche soll aufgrund der Unverhältnismäßigkeit entfallen oder falls doch erforderlich, an einem anderen Ort geschaffen werden.
- Der Gewässerschutzstreifen soll, da er kein Bestand ist und wegen der Festsetzung für ein Einzelgrundstück gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstößt, im Rahmen dieser Satzung entfallen.

Hierzu wurde von der Verwaltung folgendes recherchiert:

- Es kann nach Rücksprache mit dem Landratsamt davon ausgegangen werden, dass an der Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme und eines konkreten Grundstücks für diese Ausgleichsmaßnahme in der Einbeziehungssatzung kein Weg vorbeiführt, da naturschutzrechtlich mit der Einbeziehungssatzung die Voraussetzung für einen Eingriff in einen Lebensraum erlaubt wird. Deshalb müsste auch bereits in der Satzung festgelegt sein, wann und wo dieser Eingriff auszugleichen.
- Die Benennung Gewässerschutzstreifen erscheint nicht zwingend erforderlich, da auch das WWA AB nur von einem „Pufferstreifen“ schreibt und ein Überbauungsverbot schon durch die vorhandene Dienstbarkeitseintragung für gemeindliche Abwasserleitung gegeben ist.

Für eine zeitnahe Umsetzung des Baurechts sollte der Satzungsbeschluss in dieser Sitzung gefasst werden. Sollte noch ein anderes Grundstück für die Ausgleichsmaßnahme gefunden werden, könnte dies später mit dem Landratsamt verhandelt werden. Bei einer Zustimmung wäre dann ein geänderter Satzungsbeschluss nötig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt, den vorhandenen Text in Nr. 3 „Sonstige Planzeichen“ des Buchstaben B) „Hinweise für die bauliche Ordnung“ durch folgenden neuen Text zu ersetzen:

>>Von jeglicher Bebauung freizuhaltender Pufferstreifen von 5 m Breite entlang des Riedener Mühlbachs.

Hinweis:

Vom Riedener Mühlbach geht grundsätzlich eine Überschwemmungsgefahr aus. Aufgrund der Überschwemmungsgefahr können ggfs. Anforderungen wie eine hochwasserangepasste Bauweise, Hochwasserschutz, Objektschutz notwendig werden. Auf den Gewässerentwicklungsplan (GEP) für den Riedener Mühlbach wird ebenfalls hingewiesen.<<

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 3.1 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die vom Büro Hahn, Architekten und Ingenieure, Salinenstraße 43, 97688 Bad Kissingen, ausgearbeitete Einbeziehungssatzung Fl. Nr. 122, Gemarkung Rieden, Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 19.04.2018, überarbeitet am 31.01.2019, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss des Gemeinderates vom 25.07.2019, mit Begründung, wird in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und somit die Rechtsverbindlichkeit der Einbeziehungssatzung wird von der Gemeindeverwaltung Hausen bei Würzburg in Zusammenarbeit mit dem Büro Hahn, Bad Kissingen, durchgeführt.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 4 Verschiedenes

TOP 4.1 Sachstand Gehweg an der Sulzwiesener Straße 11

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass bei einem Ortstermin mit Vertretern der Verkehrsbehörde des Landratsamtes und der Verkehrspolizei am 23.07.2019 die Fachleute die Verbreiterung des Gehsteiges auf 1,5 m befürworteten und sich mit der geplanten Grenzbebauung zum Gehsteig und der Verbreiterung des Hoftores einverstanden zeigten.

Das Landratsamt möchte jedoch noch eine Einschätzung der Gemeinde zu der geplanten Grenzbebauung.

Die allgemeine Zustimmung des Gemeinderates zur geplanten Grenzbebauung wird Erster Bürgermeister Bernd Schraud dem Landratsamt so mitteilen.

- Gemeinderat Klaus Römert nimmt an der Sitzung teil.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Sachstand Grundstücksverkäufe im Wohnbaugebiet "An der Kirche", GT Erbshausen
--

Auf Anfrage von Gemeinderat Dieter Schmidt teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass auf Veranlassung des Landesamtes für Denkmalpflege zunächst noch Schürfungen vorgenommen werden müssen. Beim Landratsamt wurde schon ein Antrag auf Grabungserlaubnis gestellt, es liegt jedoch noch kein Bescheid vor und daher sind noch keine Grabungen zulässig. Sobald der Bescheid vorliegt, können in Anwesenheit der zuständigen Mitarbeiterin des Landesamtes für Denkmalpflege die geforderten Grabungen durchgeführt werden.

zur Kenntnis genommen